

Musterbauordnung 2016

Auswirkungen des Urteils des EuGH in Rechtssachen C-100/13 auf das Bauproduktenrecht und die Baupraxis



1 Nationale und europäische Bauprodukte in der bisherigen Verwaltungspraxis

Die Länder definieren das sicherheitsrechtliche Anforderungsniveau an bauliche Anlagen bislang in ihren Landesbauordnungen sowie in den darauf beruhenden Vorschriften und regeln korrespondierend hierzu Anforderungen an Bauprodukte in Form Technischer Baubestimmungen [1]. Letztere werden in Listenform als technische Regeln vom Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) oder in der Liste Technischer Baubestimmungen vom jeweiligen Land bekanntgemacht. Im Geltungsbereich der Bauproduktenrichtlinie 89/106/EWG (BPR) beziehungsweise der am 24. Juli 2011 in Kraft getretenen Bauproduktenverordnung (EU) Nr. 305/2011 (BauPVO) enthielt vor allem Teil 1 der Bauregelliste B nationale Zusatzanforderungen an Bauprodukte, die harmonisierten europäischen Produktnormen (hEN) unterfallen und die CE-Kennzeichnung tragen. Nach bisherigem System bedarf die rechtskonforme Verwendung dieser Bauprodukte in der Regel eines Verwendbarkeitsnachweises, unter anderem in Form einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (abZ) oder eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses (abP), sowie der Produktkennzeichnung mit dem „Ü“-Zeichen. Im Rechtssinn handelt es sich hierbei um ein Verwendungsverbot mit Zulassungsvorbehalt. Der Zulassungsvollzug selbst ist nach Artikel 2 Absatz 1 des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik und den entsprechenden Bestimmungen in den Landesbauordnungen – länderübergreifend – weitgehend dem DIBt übertragen.

2 Das Urteil des Europäischen Gerichtshofs in Rechtssachen C-100/13

Mit Urteil vom 16. Oktober 2014 adressierte der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) – noch unter dem Rechtsregime der Bauproduktenrichtlinie – die deutsche Verwaltungspraxis und erkannte in dem in Bauregelliste B Teil 1 konstituierten Erfordernis einen Verstoß ge-

Die folgende Darstellung gibt einen im Rahmen der Arbeitstagung der Bundesvereinigung der Prüfeningenieure für Bautechnik (BVPI) am 16. September 2016 in Augsburg gehaltenen Vortrag wieder. Sie skizziert die im Nachgang zur Entscheidung des EuGH erfolgten Schritte sowie die am Beispiel der Musterbauordnung 2016 in der Bayerischen Bauordnung noch umzusetzenden Änderungen. Der Autor, Dr. jur. Christian Hofer, ist stellvertretender Leiter im Sachgebiet Bayerische Bauordnung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr sowie juristischer Vertreter des Freistaates Bayern in der Projektgruppe der Bauministerkonferenz zur Umsetzung des EuGH-Urteils Rs. C-100/13.

gen Unionsrecht. Aufgrund der Beschränkung der Entscheidung auf die verfahrensgegenständlichen drei Gruppen harmonisierter Bauprodukte [2] gestaltet das Urteil zwar nicht unmittelbar die Rechtslage, sein im Kern verallgemeinerungsfähiger Inhalt führt jedoch zur grundlegenden Überarbeitung des bisherigen Systems und bedeutet eine Zeitenwende für das deutsche Bauproduktenrecht.

Nach Auffassung des EuGH stellen zusätzliche nationale Produkthanforderungen für CE-gekennzeichnete Produkte einen Verstoß gegen das Marktverhinderungsverbot nach Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Bauproduktenrichtlinie dar. Ihr Zweck sei es, Handelshemmnisse zu beseitigen und die freie Vermarktung von Bauprodukten innerhalb der EU sicherzustellen. Deshalb würden in der Bauproduktenrichtlinie die wesentlichen Anforderungen genannt, denen die Bauprodukte genügen müssen. Die wesentlichen Anforderungen würden mit harmonisierten Normen und nationalen Umsetzungsnormen, mit europäischen technischen Zulassungen und mit auf Unionsebene anerkannten nationalen technischen Spezifikationen umgesetzt. Von der Brauchbarkeit von CE-gekennzeichneten Bauprodukten sei in Bezug auf die wesentlichen Anforderungen an Bauwerke auszugehen. Deutschland habe infolge die europäisch vorgesehenen formalen Verfahren, insbesondere des sogenannten Formalen Einwandes nach Artikel 5 Absatz 2 der Bauproduktenrichtlinie beziehungsweise des Schutzklauselverfahrens nach Artikel 21 dieser Richtlinie, zu nutzen, um gegen erkannte Mängel in harmonisierten Produktnormen vorzuge-

hen. Kurzum: Die nationale Kompetenz der Mitgliedstaaten, (verhältnismäßige) Regelungen für die Bauwerkssicherheit festzulegen, ermächtigte sie nicht zu (pauschalen) zusätzlichen nationalen Produkthanforderungen.

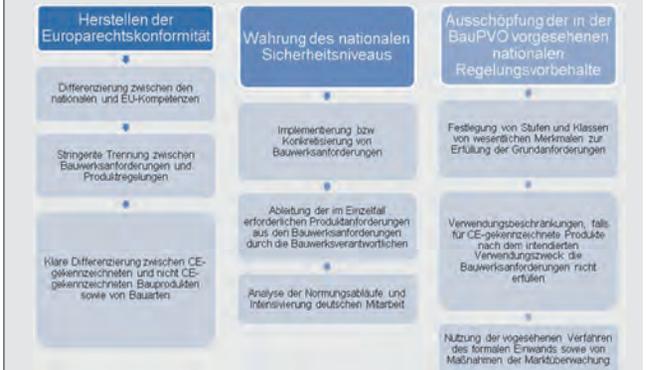
3 Konsequenzen des EuGH-Urteils

Der Kern der Aussage des Europäischen Gerichtshofs, dass den Mitgliedstaaten zwar unstrittig die Zuständigkeit zur Gewährleistung der Bauwerkssicherheit obliege, sie dies aber nicht berechtige, einseitig nationale Maßnahmen zu ergreifen, welche die europäischen Harmonisierungsbestrebungen quasi obsolet machen, beansprucht auch im Anwendungsbereich der Bauproduktenverordnung Geltung. Die Arbeitsgemeinschaft der Bauminister der Länder (ARGEBAU) hat daher unmittelbar im Anschluss an das Urteil durch ihren hierfür zuständigen Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Wohnungswesen (ASBW) eine Projektgruppe eingesetzt, die sich seitdem mit den Auswirkungen des Urteils und den zu ziehenden Konsequenzen auseinandersetzt.

Die Grenzen der Übertragbarkeit des Urteils auf das Rechtsregime der Bauproduktenverordnung sind dabei nicht unumstritten [3]. Insbesondere die strukturelle Divergenz von Bauproduktenrichtlinie und Bauproduktenverordnung befeuert den bis heute mit den Wirtschaftsteilnehmern und der Europäischen Kommission geführten Diskurs.

Zweifelsohne ist zu konstatieren, dass der CE-Kennzeichnung im Bauproduktenbereich mit dem Inkrafttreten der Bauproduktenverordnung

Konsequenzen aus dem EuGH-Urteil



ORR Dr. Hofer

16

tatsächlich ein geänderter Erklärungsinhalt zukommt: Statt der Vermutung der Brauchbarkeit des CE-gekennzeichneten Produkts in Bezug auf die wesentlichen Anforderungen für Bauwerke, erklärt der Produkthersteller lediglich die Konformität der erklärten Produktleistung auf Basis der zugrunde liegenden harmonisierten Produktnorm. Aufgrund der Verlagerung des Anknüpfungspunkts für die Leistungserklärung kommt es infolge wesentlich auf die Güte der harmonisierten europäischen Produktnormen an. Dabei bildet nach derzeitigem Kenntnisstand keine einzige harmonisierte Produktnorm tatsächlich alle Grundanforderungen an Bauwerke ab. Was in Ansehung der erst mit Inkrafttreten der Bauproduktenverordnung erfolgten Aufnahme von Grundanforderung 7 (Nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen) noch nicht wirklich überrascht, ist in Bezug auf Grundanforderung 3 (Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz) ernüchternd. So enthält die weit überwiegende Anzahl der harmonisierten europäischen Produktnormen keine Regelungen für die Feststellung von Produktleistungen in Bezug des Gesundheitsschutzes, weil es hierfür unter anderem noch keine harmonisierten Prüf- und Bewertungskriterien gibt. Auch die Bauproduktenverordnung geht – insoweit konsequent – selbst von ihrer Unvollständigkeit aus, wie Artikel 19 mit der Möglichkeit der Beantragung einer Europäischen Technischen Bewertung (ETB) belegt [4]. Während die Bauproduktenrichtlinie demnach noch eine technische Vollharmonisierung der Produktnormen mit dem Ziel der unbedenklichen Verwendbarkeit geprüfter und gekennzeichnete Produkte verfolgte, soll die Bauproduktenverordnung durch die Verwendung harmonisierter technischer Spezifikationen einheitliche Verfahren und Kriterien zur Bewertung und Angabe der Leistung von Bauprodukten zur Verfügung stellen. Es ist sodann Aufgabe des Herstellers, nach dem intendierten Produktverwendungszweck die im jeweiligen Mitgliedstaat zur Erfüllung der Bauwerksanforderungen erforderlichen Produktleistungen zu identifizieren und zu erklären [5].

Deutschland hat infolge des Urteils des Europäischen Gerichtshofs der Europäischen Kommission mitgeteilt, dass es unter Wahrung des bis-

herigen nationalen Sicherheitsniveaus die Herstellung vollständiger Europarechtskonformität anstrebe, aufgrund der erkannten europaweiten Defizite in der Umsetzung der Bauproduktenverordnung sich aber auch Vorbehalte, sämtliche in Betracht kommenden Regelungsvorbehalte und Verfahren auszuschöpfen.

3.1 Die neue Musterbauordnung der Länder

Als eine Reaktion auf das Urteil des Europäischen Gerichtshofs hat die Bauministerkonferenz im Februar 2016 die Musterbauordnung der Länder (MBO) geändert. Zentraler Ausgangspunkt der Anpassungen ist das (neugefasste) europarechtliche Marktbehinderungsverbot nach Artikel 8 Absatz 4 der BauPVO. Danach darf ein Mitgliedstaat die Bereitstellung auf dem Markt oder die Verwendung von Bauprodukten, die die CE-Kennzeichnung tragen, weder untersagen noch behindern, wenn die erklärten Leistungen den Anforderungen für diese Verwendung in dem betreffenden Mitgliedstaat entsprechen. Diese Vorschrift wird von Paragraph 16 c der MBO gespiegelt. Künftig darf ein Bauprodukt, das die CE-Kennzeichnung nach der Bauproduktenverordnung trägt, nur verwendet werden, wenn die erklärten Leistungen den in diesem Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes festgelegten Anforderungen für die intendierte Verwendung entsprechen [6]. Damit wird urteilskonform klargestellt, dass weitergehende produktunmittelbare Anforderungen an CE-gekennzeichnete Bauprodukte unzulässig sind. Die Musterbauordnung führt in ihrer Begründung hierzu aus, dass der Bauherr sowie die beauftragten Unternehmer für die Einhaltung der Bauwerksanforderungen verantwortlich sind. Wörtlich heißt es dort: Erreichen die erklärten Leistungen nicht (alle) das Anforderungsniveau, weichen die Randbedingungen, unter denen die Bauprodukte verwendet werden, von den in der harmonisierten technischen Spezifikation vorgesehenen Randbedingungen ab oder sind zu bestimmten Merkmalen, die sich im konkreten Verwendungszu-

sammenhang auf die Erfüllung der Anforderungen auswirken, keine Leistungen ausgewiesen, so müssen die am Bau Beteiligten entscheiden, ob die Defizite so gering sind, dass von der Erfüllung der Bauwerksanforderungen trotzdem ausgegangen werden kann. In diesem Fall kann das Bauprodukt trotzdem verwendet werden, dies entspricht der nicht wesentlichen Abweichung für Bauprodukte, die nicht in den Anwendungsbereich des § 16c fallen. Entsprechen die ausgewiesenen Leistungen nicht (mehr) den Bauwerksanforderungen, sollen hingegen die Bauaufsichtsbehörden im Einzelfall unter Berücksichtigung der materiellen Anforderungen des § 16 b entscheiden, ob das Bauprodukt dennoch verwendet werden darf [7].

Zusammengefasst wurden folgende wesentliche Änderungen der Musterbauordnung beschlossen:

- Differenzierung zwischen Bauprodukten und Bauarten sowie zwischen Bauprodukten mit und ohne CE-Kennzeichnung [8],
- Verzicht auf nationale Zusatzanforderungen an CE-gekennzeichnete Bauprodukte,
- nationale Verwendbarkeitsnachweise sind ergänzend zur CE-Kennzeichnung nicht mehr zulässig; Bauartgenehmigungen ersetzen die bisherigen „Anwendungszulassungen“,
- für CE-gekennzeichnete Produkte werden bestehende bauaufsichtliche Zulassungen gegenstandslos, Ü-Zeichen dürfen nicht mehr aufgebracht, Verwendbarkeitsnachweise nicht mehr gefordert werden; das Ü-Zeichen verliert insoweit seine Gültigkeit,
- Schaffung einer Ermächtigungsgrundlage zur Überführung der wesentlichen produktbezogenen Regelungen in bauwerksbezogene Anforderungen,

- Verpflichtung des Bauherrn sowie der Bauwerksverantwortlichen die zur Erfüllung der Anforderungen dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes erforderlichen Nachweise und Unterlagen zu den verwendeten Bauprodukten und den angewandten Bauarten zu erbringen beziehungsweise bereitzuhalten,
- die Bauaufsichtsbehörde oder der Prüfungsverstandige sollen, soweit sie oder er im Rahmen der Bauuberwachung Erkenntnisse iber systematische Rechtsverstoe gegen die Bauproduktenverordnung erlangen, diese der fur die Marktuberwachung zustandigen Stelle mitteilen.

3.2 Verwaltungsvorschrift

Technische Baubestimmung

Die wohl wichtigste Neuerung auf Basis der geanderten Musterbauordnung ist die Entwicklung der (Muster-)Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB); in ihr gehen zukunftig sowohl die Liste der Technischen Baubestimmungen als auch die Bauregellisten A und B sowie Liste C auf. Samtliche in offentlich-rechtlicher Hinsicht relevanten technischen Regeln sollen darin erfasst werden; unmittelbar produktbezogene Regeln sollen in bauwerksbezogene Anforderungen iberfuhrt werden. Die Verwaltungsvorschrift konkretisiert hierzu die in den Landesbauordnungen und darauf beruhenden Bestimmungen definierten Anforderungen an Bauwerke. Das Deutsche Institut fur Bautechnik wird die Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen als Muster bekanntmachen (Abb. 2). Die Lander konnen dann durch Anwendungsbefehl in den Landesbauordnungen beziehungsweise durch eigene Fundstellenbekanntmachung (weitgehend) inhaltsgleich hierauf Bezug nehmen. Die (Muster-)Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen wurde Mitte Juli 2016 bei der Europaischen Kommission zur Notifizierung eingebracht; das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen (Stand: 17. 10. 2016).

3.3 Nutzung formaler Einwande nach

Artikel 18 der Bauproduktenverordnung

Deutschland hat nach Artikel 18 der BauPVO bereits im August 2015 erste formale Einwan-

de erhoben, zunachst gegen sieben im EU-Amtsblatt bekanntgemachte harmonisierte Normen (Gesteinskornungen, Parkette und Sportboden, Tanks, Betonfertigteile sowie Mineralwolldammstoffe), und es beabsichtigt, auch den Klageweg zu beschreiten, sofern seitens der Europaischen Kommission ablehnende Beschlusse erlassen werden sollten. Bei fast der Halfte der insgesamt als mangelhaft bewerteten harmonisierten europaischen Produktnormen ist bereits das zugrundeliegende Mandat unvollstandig beziehungsweise unklar, sodass gegebenenfalls (auch) eine Anpassung der Mandate durch die jeweiligen Normungsgremien angestoen oder auf andere Weise herbeigefuhrt werden muss.

3.4 Starkung der Marktuberwachung

Flankiert werden sollten diese Bestrebungen durch Manahmen der Marktuberwachung nach Artikel 56 ff. der BauPVO; sie stellen das notwendige bauproduktenrechtlichen Korrektiv dar, um gegen in den Verkehr gebrachte Produkte vorzugehen, die Produktleistungen ausweisen, welche – gemessen am intendierten Verwendungszweck – den Anforderungen nach der Bauordnung, darauf beruhender Rechtsvorschriften oder zukunftig der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen nicht genugen. Bedeutsam ist vor allem das Schutzklauselverfahren nach Artikel 58 der BauPVO, um Zugriff auf Bauprodukte zu erhalten, die formal im Einklang mit der Verordnung stehen [9], insbesondere aufgrund unvollstandiger oder mangelhafter Mandatierung aber eine Gefahr fur die Einhaltung der Grundanforderungen an Bauwerke, fur die Gesundheit oder fur die Sicherheit von Menschen oder fur andere im offentlichen Interesse schutzenswerte Aspekte darstellen. Teilweise sieht der Entwurf der (Muster-)Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen bereits jetzt Verwendungseinschrankungen fur bestimmte Produktgruppen vor.

3.5 Freiwillige Herstellererklarungen

Fur den Fall, dass ein Produkthersteller entgegen Paragraph 16 c MBO nicht alle erforderlichen Produktleistungen erklaren kann, weil die zugrunde liegende harmonisierte europaische Produktnorm die Ausweisung entsprechender we-

sentlicher Merkmale nicht ermoglicht, steht es ihm frei, eine Europaische Technische Bewertung zu beantragen, die (dann) zu der erforderlichen Leistungserklarung berechtigt. Kommt die Abgabe einer Paragraph 16 c der MBO entsprechenden Leistungserklarung auf Basis der bestehenden harmonisierten technischen Spezifikationen nicht in Betracht, sieht die Begrundung von Paragraph 16 c vor, dass unter Berucksichtigung der materiellen Anforderungen von Paragraph 16 b entschieden werden soll, ob bauaufsichtliche Manahmen erforderlich werden. Hiermit wird die Verpflichtung der Einhaltung der Bauwerksanforderungen nicht etwa auf die Bauaufsicht verlagert, angesprochen ist vielmehr eine (ubergangsweise) rein auf das materielle Recht abstellende, bauaufsichtlichen Behandlung eines nach den Zielsetzungen der BauPVO unerwunzten Zustands [10].

Nach der Systematik der Paragraphen 16 b und 16 c der MBO sowie deren Begrundung ist die Verwendung von Bauprodukten, die aufgrund der zur Verfugung stehenden harmonisierten technischen Spezifikationen nicht alle im Einzelfall erforderlichen Produktleistungen ausweisen konnen, grundsatzlich unzulassig, jedoch nicht zu beanstanden, wenn die materiell erforderlichen Produktleistungen anderweitig nachgewiesen sind. Die Korrektheit der Angaben ist hierzu in einer technischen Dokumentation nach Magabe von Paragraph 85 a Absatz 2 Nummer 6 der Musterbauordnung darzulegen. Teil D 3 des Entwurfs der (Muster-)Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen sieht vor, auf Basis dieser Ermachtigungsgrunde, die Einhaltung der materiellrechtlichen Anforderungen an das jeweilige Bauwerk durch eine freiwillige technische Dokumentation des Herstellers – erganzend zur Leistungserklarung – nachzuweisen. Die Regelung korrespondiert mit den bauaufsichtlichen Eingriffsbefugnissen und richtet sich an die Bauwerksverantwortlichen.

Um der Darlegungsverpflichtung aus den Paragraphen 53 Absatz 1, Satze 3 und 4 und 55 Absatz 1, Satze 2 und 3 der Musterbauordnung gerecht zu werden, wird es nach Produkt, Einbausituation und Verwendungszweck erforderlich sein, in einer technischen Dokumentation anzugeben, welche technische Regel der Pru-

fung zugrunde gelegt wurde sowie ob und welche (hierzu ausreichend qualifizierte) Stelle eingeschaltet wurde. Aus Gründen der Rechtssicherheit sowie zur Gewährleistung eines einheitlichen bauaufsichtlichen Vollzugs sieht die (Muster-)Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen Rahmenbedingungen für die technischen Dokumentationen vor. Übergangsweise sollen auch die den mit Inkrafttreten der novellierten Landesbauordnungen erledigten allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen und Zulassungen zugrunde liegenden Bewertungs- und Prüfungsergebnisse als qualifizierte technische Dokumentation akzeptiert werden, soweit hierdurch die Wahrung der materiell-rechtlichen Bauwerksanforderungen belegt werden kann.

4 Bewertung und Ausblick

Die Musterbauordnung der Länder und die Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen brechen mit der gewohnten Systematik des Produktverwendungsverbots mit Zulassungsvorbehalt. Die sicherheitsrechtlichen Anforderungen an bauliche Anlagen sollen nicht länger überwiegend mittelbar über produktenrechtliche Vorgaben abgebildet, sondern möglichst unmittelbar am Bauwerk geregelt werden. Nach den noch erforderlichen Anpassungen der Landesbauordnungen und der Inkraftsetzung der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen werden danach statt einer präventiven Kontrolle zukünftig vor allem überwiegend repressive Maßnahmen, insbesondere Maßnahmen der Marktüberwachung, zur Verfügung stehen, um Gefahren für die Einhaltung der Grundanforderungen an Bauwerke, für die Gesundheit oder Sicherheit von Menschen oder für andere im öffentlichen Interesse liegende schutzwürdige Aspekte wirksam zu begegnen.

Zur Einhaltung der materiell-rechtlichen Anforderungen sind die Bauwerksverantwortlichen gefordert, entsprechend leistungsfähige Produkte nach den Vorgaben der Bauordnung, den davon abgeleiteten Rechtsvorschriften sowie insbesondere der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen auszuwählen. Während es auf der Seite der Produktverwender damit zu einer Intensivierung der Eigenverantwortung

in Bezug auf die fachgerechte Produktauswahl kommt, sind die Produkthersteller einem hoheitlichen Zugriff soweit entzogen, als im Bereich harmonisierter Produktregelungen weitergehende produktunmittelbare Anforderungen zukünftig ausscheiden [11]. Die Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen wird daran zu messen sein, inwieweit es gelingt, die bis dato nicht wegzudenkende Verknüpfung der Bauwerkssicherheit mit unmittelbaren Produktanforderungen nach nationalen Produktnormen zu durchschlagen.

Damit nach europäisch harmonisierten Normen in den Verkehr gebrachte Bauprodukte auch zukünftig umfassend in deutschen Bauwerken Verwendung finden können, müssen die (auch schon bislang) bestehenden Bauwerksanforderungen zukünftig möglichst umfassend in die europäische Normung einfließen. Die Option der Beantragung einer Europäischen Technischen Bewertung kann insofern nicht die Heilung eines krankenden Normungssystems erwirken, sondern nur punktuell Symptome lindern. Die Europäische Technische Bewertung wird langfristig nur dort regelmäßig sinnvoll zum Einsatz kommen können, wo nach Wunsch des Produktherstellers im Verhältnis zu bestehenden harmonisierten technischen Spezifikationen neue oder innovative Produkteleistungen erklärt werden sollen. Sie sollte im Übrigen die Ausnahme in einem funktionierenden Normungssystem

darstellen und kann insbesondere nicht die an den Grundanforderungen der Bauproduktenverordnung an Bauwerke zu orientierende Mandatserstellung sowie die anschließende Überprüfung des erarbeiteten Normwerks ersetzen [12].

Eine im bauaufsichtlichen Kontext nachhaltige Verbesserung der harmonisierten europäischen Produktnormen erfordert insofern auch, die bestehenden Normungsabläufe zu analysieren und gegebenenfalls neu zu bewerten. Schon bei der Mandatierung einer harmonisierten europäischen Produktnorm sollte verstärkt darauf hingewirkt werden, dass ein Hersteller zukünftig alle erforderlichen Produkteleistungen erklären kann, die nach den Bauwerksanforderungen aller Mitgliedstaaten und dem intendiertem Produktverwendungszweck erforderlich werden. Hierzu ist entweder der Anwendungsbereich von harmonisierten europäischen Produktnormen konkreter zu fassen oder alle nach den Bauwerksanforderungen der Mitgliedstaaten relevanten wesentlichen Merkmale zu beachten. Insofern wird es bei allen im Rahmen der europäischen Normung Beteiligten zu einem Umdenken kommen müssen, wenn das Ziel der BauPVO, durch harmonisierte technische Spezifikationen zur Angabe der Leistung von Bauprodukten das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts zu erreichen [13], tatsächlich Realität werden soll.

■ ■ ■ Dr. Christian Hofer

5 Literatur und Anmerkungen

- [1] Umfassend: Winkelmüller/van Schewick/Müller: Bauproduktenrecht und technische Normung, C. H. Beck, München, 2015, S.89 ff.
- [2] Elastomerdichtungen für Rohrleitungen (EN 681-2:2000), Dämmstoffe aus Mineralwolle (EN 13162:2008) und Türen/Tore (EN 13241-1)
- [3] Zum Streitstand vgl. Schucht, NZBau 2015, 592 (596), mit weiteren Nachweisen
- [4] Vgl. hierzu Schneider/Thielecke, NVwZ 2015, 34, 36 f.
- [5] Art. 6 Abs. 3 Ziff. e) BauPVO
- [6] Die BauPVO geht damit nicht mehr von der unbeschränkten Brauchbarkeit von CE-gekennzeichneten Bauprodukten aus und stellt die Verwendung dieser unter den Vorbehalt, dass die erklärten Leistungen bei Verwendung den Bauwerksanforderungen genügen.
- [7] Begründung MBO 2016 (Stand 04.03.2016 mit red. Änderungen vom 20.04.2016), abrufbar unter <https://www.is-argebau.de/verzeichnis.aspx?id=986&o=7590986> (Stand 06.09.2016)
- [8] Angesprochen ist hier und im Folgenden ausschließlich die CE-Kennzeichnung nach der BauPVO.

[9] Die Frage, ob und inwieweit eine am Maßstab der Grundanforderungen an Bauwerke bereits unzureichende Mandatierung auch im Rahmen des formalen Einwandes nach Art. 18 BauPVO zu prüfen ist, wird an dieser Stelle nicht erörtert.

[10] Art. 8 Abs. 4 und Art. 19 BauPVO gehen zwar selbst von der ausnahmsweisen Möglichkeit nicht umfassend harmonisierter hEN aus, überwiegend unbegrenzte Verwendungsbereiche bzw. häufig fehlende wesentliche Merkmale oder Prüfverfahren in hEN entsprechen jedoch nicht den Zielen der BauPVO und würden eine Verwendung der Bauprodukte in deutschen Bauwerken vielfach unmöglich machen; bis zur Verbesserung des Normzustands bzw. der Dauer, die für die Erlangung einer ETB erforderlich ist, soll hierdurch eine praktikable Lösung erreicht werden.

[11] Unangetastet bleibt gleichwohl die Befugnis der Bauaufsicht, bei Verstößen gegen die CE-Kennzeichnung fallbezogen tätig zu werden, vgl. Art. 75 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 und 4 BayBO.

[12] Vgl. hierzu Art. 3 und Art. 17 Abs. 5 BauPVO

[13] Vgl. Erwägungsgrund 58 BauPVO

Redaktionelle Notiz: Um die Einleitung gekürzter Zweitabdruck des unter dem gleichem Titel in: Der Prüflingenieur, November 2016, S. 1–6 erschienenen Textes.



Harald Michaelis/
Roman Adrianowytsch

Der junge Architekt.
Grundlagen für die
Selbstständigkeit

Bundesanzeiger Verlag:
5. Aufl. 2016, 328 S.

ISBN: 978-3846203996
68,- EUR

Der junge Architekt Grundlagen und Praxis für die Selbstständigkeit

Das nunmehr bereits in der 5. Auflage erschienene Buch »Der junge Architekt« gilt als das Standardwerk, wenn es um die berufliche Praxis und Selbstständigkeit des Architekten geht. Generationen von Architekten bauen seit 1992 auf das übersichtliche Nachschlagewerk, das aktuellstes Wissen mit praxisnahen Erläuterungen verbindet.

Anhand eines konkreten Bauvorhabens führt das Buch praxisbezogen und aktuell durch die gesamten Leistungsphasen eines Projekts. Systematisch und anschaulich sind die einzelnen Arbeitsschritte jeder Projektphase dargelegt und geben dem selbstständigen Architekten praktisches Wissen an die Hand. Jeder Einzelschritt vom ersten Kontakt mit dem Bauherrn bis zur abschließenden Rechnungsstellung wird anhand eines Praxisbeispiels detailliert erläutert und mit Grafiken, Fotos und Plänen anschaulich und leicht verständlich dargestellt.

Die mitgelieferte CD-ROM, auf der sich praktische Formulare für Anträge, Bauverträge und Rechnungsle-

gungen befinden, stellt einen besonders wichtigen Bestandteil des Buches dar. Es finden sich Vorlagen für die gesamte Kommunikation mit Behörden, Zulieferfirmen, Partnern und Bauherren, die sowohl als Handreichung für den Einsteiger als auch als Checkliste für den Profi äußerst nützlich sind. Im Buch werden alle Formulare zusätzlich ausführlich erläutert.

Das Buch richtet sich dabei in erster Linie an Berufseinsteiger, die erste Schritte auf dem Arbeitsmarkt unternehmen. Aber auch für bereits erfahrene Architekten bietet es einen einfachen Zugang zum aktuellen Stand der Gesetzgebung und zu Verordnungen und ihre praktischen Auswirkungen auf die Arbeit des Architekten.

Es handelt sich um einen unerlässlichen Leitfaden, der den Architekten unkompliziert und leicht verständlich durch alle Phasen eines Bauvorhabens begleitet und ihn unterstützt, möglicherweise auftretende Unwägbarkeiten direkt im Vorfeld abzuwenden. ■■■Koe

HOAI Tafelfortschreibung erweiterte Honorartabellen, Heft Nr. 14 aus der Schriftenreihe des AHO

Im August 2016 hat der AHO seine erweiterten Honorartabellen für alle Leistungsbilder der HOAI vorgelegt. Die grundlegend überarbeitete und deutlich erweiterte Neuauflage des Heftes Nr 14 der AHO-Schriftenreihe berücksichtigt neben den Leistungsbildern der Objekt- und Fachplanungen der HOAI nunmehr auch den gesamten Bereich der Landschaftsplanungen sowie der Anlage 1 HOAI (Umweltverträglichkeitsstudie und Bauphysik/EnEV). Damit stehen neben den Tafelfortschreibungen, wie sie beispielsweise aus den RiFT Unterlagen aus Baden-Württemberg bekannt sind, weitere Empfehlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Honorars für alle Leistungen zur Verfügung, die oberhalb der in der HOAI verpreisten beauftragt werden.

Hinsichtlich der Weiterberechnung der Honorar-

tafel haben sich die Verfasser dieses Heftes an den Berechnungsgrundlagen aus dem Abschlussbericht zum Honorargutachten des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom Dezember 2012 orientiert. Die dort entwickelten Faktoren, die unter anderem die Kostenentwicklung sowie den Mehr- und Minderaufwand in den einzelnen neugeregelten Leistungsbildern berücksichtigen, sind in die Darstellung eingeflossen. Damit steht den Architekten ein fachlich fundiertes Regelwerk zur Verfügung. Es kann im Fall von Vorhaben, die die Tafelwerte der HOAI überschreiten herangezogen werden, um ein angemessenes Honorar mit dem Bauherrn zu vereinbaren. Das Heft kann über die Webseite des AHO www.aho.de bezogen werden.

■■■Blo



AHO Ausschuss der Verbände und Kammern der Ingenieure und Architekten für die Honorarordnung (Hrsg.)

HOAI – Tafelfortschreibung Erweiterte Honorartabellen §§ 20.1, 21.1, 28.1, 29.1, 30.1, 31.1, 32.1, 35.1, 40.1, 44.1, 48.1, 52.1, 56.1, Anlage 1 Abs. 1 und 2

Bundesanzeiger Verlag: 3., vollständig überarbeitete Auflage 2016, 60 S.

ISBN: 978-3-8462-0710-9, 21,80 EUR